

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode
Haushaltsausschuss
Az. 5410

Berlin, den 31. März 2010

Tel.: 030 – 227 3 33 08
(Sitzungssaal)
Fax: 030 – 227 3 63 32
(Sitzungssaal)

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!
Abweichender Sitzungsort

Die 15. Sitzung des Haushaltsausschusses findet statt am:

**Montag, dem 19. April 2010, 15.30 bis 19.00 Uhr,
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900 (Europasaal)**

Tagesordnung:

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates

BT-Drucksache 17/983

dazu: Ausschussdrucksache(n)17(8)1324, 17(8)1325,
17(8)1326(neu), 17(8)1327

Hinweis: Die Liste der eingeladenen Sachverständigen und der Fragenkatalog sind aus der Anlage ersichtlich

Federführend:

Haushaltsausschuss

Mitberatend:

Rechtsausschuss
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berichterstatter/in:

Abg. Norbert Barthle (CDU/CSU)

Mitberichterstatter/in:

Abg. Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)
Abg. Otto Fricke (FDP)
Abg. Dr. Gesine Löttsch (DIE LINKE.)
Abg. Alexander Bonde (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Voten angefordert zum 21.04.2010

Petra Merkel, MdB
Vorsitzende

Liste der Sachverständigen
für die öffentliche Anhörung des Haushaltsausschusses
am 19. April 2010

Eberhard Karls Universität Tübingen
Juristische Fakultät
Prof. Dr. Christian Seiler

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Staatssekretär Dr. Wolfgang Voß

Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städtetages
Dr. Stephan Articus

Bundesagentur für Arbeit
Vorstand Grundsicherung
Heinrich Alt

Leibniz Universität Hannover
Institut für Öffentliche Finanzen
Prof. Dr. Stefan Homburg

LSG Sachsen-Anhalt
Klaus Lauterbach, VRiLSG Sachsen-Anhalt

Bundesrechnungshof
Präsident Prof. Dr. Dieter Engels

Zentralverband des Deutschen Handwerks
AL Dr. Alexander Barthel

Sozialgericht Potsdam
Direktor Johannes Graf von Pfeil

Paritätischer Gesamtverband
Werner Hesse

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften
PD Dr. Jan Schnellenbach

Fragenkatalog
an die zu der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses
am 19. April 2010 geladenen Sachverständigen

Fragenkatalog der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP

Themenkomplex: Fragen zur Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes

Frage 1:

Nach Angaben des BMF waren Mitte Februar bereits mehr als 83% der Mittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch laufende Vorhaben von Ländern und Kommunen gebunden, so dass der weit überwiegende Teil der Bundesmittel bereits konjunkturwirksam geworden ist. Teilen Sie die Einschätzung, dass damit die Zielsetzung des Kommunalen Investitionsprogramms – Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – bereits weitestgehend erreicht worden ist, und dass vor diesem Hintergrund die beabsichtigte Änderung des Kriteriums der Zusätzlichkeit keine spürbaren negativen gesamtwirtschaftlichen Effekte nach sich ziehen wird?

Frage 2:

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz haben Bund, Länder und Gemeinden in der Krise gemeinsam Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland übernommen. Auf welche Art und Weise könnten Länder und Kommunen nach Änderung der Regelungen zur Zusätzlichkeit ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung insbesondere für die noch nicht festgelegten Bundesmittel des Zukunftsinvestitionsgesetzes gerecht werden?

Themenkomplex: Fragenkatalog zur „Härtefallregelung“

Frage 1:

Welche Bedeutung hat die jüngste klageabweisende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23. März 2010, wonach der Einkleidungsbedarf bei Kindern keinen Härtefall darstelle, für den von der BA und BMAS erstellten Kriterienkatalog für Härtefälle und für die Neuberechnung der Hartz IV-Regelsätze?

Frage 2:

Rechnet die Bundesagentur vor dem Hintergrund der besagten Entscheidung des Bundessozialgerichts mit zahlreichen weiteren Klagen von Hartz IV-Beziehern, die meinen, einen berechtigten Anspruch auf Anerkennung als Härtefall zu haben?

Frage 3:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 zur Höhe der Hartz IV-Leistungen von der Bundesregierung eine Neuberechnung der Regelsätze gefordert. Inwiefern fließt in den zu erstellenden Kriterienkatalog die Einhaltung des Lohnabstandsgebots mit ein?

Frage 4:

Entsprechen die von der Bundesregierung in vorliegendem Gesetzeswerk getroffenen Regelungen dem vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Handlungsbedarf und sind die getroffenen Regelungen dazu geeignet, die bestehenden Regelungslücken derart zu schließen, dass einer Anspruchsbegründung durch Richterrecht zuvorgekommen wird?

Frage 5:

Welche Ansprüche könnten Ihrer Vorstellung nach einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf begründen?

Frage 6:

Welche Möglichkeiten sehen Sie, Voraussetzungen für die Behandlung eines Anspruch aus einem unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf für die damit befassten Verwaltungsmitarbeiter soweit zu konkretisieren, dass Gerichtsverfahren um diese Ansprüche möglichst gering gehalten werden, jedoch ein notwendiger ausreichender Spielraum für Ermessensentscheidungen im Einzelfall freigehalten wird? Wie hoch schätzen Sie die voraussichtlich aus diesen Ansprüchen entstehenden zusätzlichen Kosten für den Leistungserbringer ein?

Frage 7:

Wie hoch ist zurzeit die Nachfrage an zinslosen Darlehen für besondere Bedarfe bei den ARGEn?

Themenkomplex: Fragen zur Abschaffung des Finanzplanungsrats

Frage 1:

Ist die Abschaffung des Finanzplanungsrates und teilweise Übertragung von Aufgaben auf den Stabilitätsrat in Hinblick auf die Stabilität der öffentlichen Finanzen sinnvoll oder sollte der Finanzplanungsrat beibehalten werden?

Frage 2:

Inwieweit ist es notwendig, dass bisherige Aufgaben des Finanzplanungsrates auf den Stabilitätsrat übertragen werden?

Frage 3:

Muss befürchtet werden, dass mit der Abschaffung des Finanzplanungsrates negative Folgen für die gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Koordinierung der öffentlichen Haushalte verbunden sind?

**Fragenkatalog der Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Themenkomplex: Zukunftsinvestitionsgesetz

- (1) Wie schätzen Sie generell den stabilisierenden Effekt des Konjunkturprogramms und insbesondere des Teilbereichs des Zukunftsinvestitionsgesetzes für Wirtschaft und insbesondere Handwerk ein?
- (2) Ist die konjunkturpolitisch und verfassungsrechtlich unverzichtbare Zusätzlichkeit bei Landes- und Kommunalinvestitionen allein durch ein vorhabenbezogenes Zusätzlichkeitskriterium sicherzustellen?
- (3) Was bedeutet die Streichung des Kriteriums der konsolidierten Gesamtinvestitionen für die Zusätzlichkeit für den durch die Konjunkturpakete angestrebten konjunkturellen Impuls?
- (4) Sind die Fördergelder des Bundes bei Wegfall des Kriteriums der konsolidierten Gesamtinvestitionen noch verfassungsgemäß, da die Vorgabe für eine Finanzhilfe gemäß Artikel 104b Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz als Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr erfüllt werden kann?
- (5) Befürchten Sie für den Fall einer Streichung des Zusätzlichkeitskriteriums eines Referenzvergleichs von Investitionsperioden einen Einbruch der Investitionen von Ländern und Kommunen in den nächsten Jahren, ggf. mit welchen Folgen für Wirtschaft und insbesondere Handwerk?
- (6) Sehen Sie auch noch Auswirkungen einer möglichen Beschränkung auf die vorhabenbezogene Zusätzlichkeit für die Restabwicklung des Programms?

- (7) Haben Sie Anhaltspunkte für Verstöße gegen das vorhabenbezogene Zusätzlichkeitskriterium bei der bisherigen Abwicklung?

Themenkomplex: Einführung einer Härtefallregelung in das Zweite Buch Sozialgesetzbuch

- (1) In seinem Urteil zu den Regelsätzen spricht das Bundesverfassungsgericht sinngemäß von laufenden atypischen Bedarfen. Können Sie uns erläutern, was hierunter zu verstehen ist? Wann kann von einem laufenden Bedarf gesprochen werden, der atypisch bzw. in den Regelsätzen nicht erfasst und der unabweisbar ist? Wie definiert die Rechtsprechung dies?
- (2) Das Bundesverfassungsgericht hat die Art und Weise, wie die Regelsätze hergeleitet werden, moniert. Diese muss daher auf eine neue Grundlage gestellt werden. Welche Auswirkungen hat dies aus Ihrer Sicht auf die Anwendung der zur Diskussion stehenden Härtefallregelung? Wird es künftig mehr und andere Praxisfälle geben als noch dieses Jahr?
- (3) Wie müsste ein Fallkatalog ausgestaltet sein, der den von dem Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen gerecht wird? Welche Bedarfe müssen durch eine solche Härtefallklausel unbedingt abgedeckt werden? Gehören hierzu beispielsweise auch Brillen, verschreibungsfreie Medikamente, Zahnersatz, krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, orthopädische Schuhe, Bekleidung bzw. Schuhe in Über- oder Untergröße oder Schulmaterialien?
- (4) Wie bewerten Sie den bereits öfter vorgebrachten Vorschlag, dass der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nach einer Härtefallklausel durch Verankerung einer Norm entsprechend § 28 SGB XII im SGB II Rechnung getragen wird?
- (5) Ist es wirklich notwendig, bereits jetzt eine konkrete gesetzliche Regelung für eine Härtefallklausel vorzunehmen? Sollten nicht vielmehr die Erfahrungen aus der Praxis abgewartet werden, bevor eine entsprechende gesetzliche Norm formuliert wird?
- (6) Welche systematischen Gründe sprechen für eine Verankerung der vom Verfassungsgericht geforderten Härtefallregelung im § 21 SGB II und welche Gründe sprechen für eine - wie verschiedentlich gefordert - Verankerung in § 20 SGB II und welche inhaltlichen Implikationen hätte dies für die konkrete Umsetzung des Härtefallkatalogs?

- (7) Wie ist verfassungsrechtlich eine abweichende Formulierung bzw. Regelung im SGB II gegenüber dem SGB XII (§ 28 SGB XII) zu bewerten (Art. 3 GG - Gleichheitsgrundsatz) und folgt daraus nicht die Notwendigkeit, bei der Reform im SGB II auf die Regelung des § 28 Abs. 1 SGB XII zurückzugreifen?
- (8) Wie bewerten Sie die beiden gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen (und ihre Begründung), dass der Bedarf nicht durch Zuwendungen Dritter sowie durch Einsparmöglichkeiten gedeckt werden kann? Wie bewerten Sie die Forderung nach einer Streichung der Einschränkungen?
- (9) Wie bewerten Sie den vorläufigen Katalog möglicher Härtefälle, wie er durch die Bundesagentur für Arbeit definiert wurde? Wie bewerten Sie konkrete und/oder prinzipielle Ausschlüsse (u.a. Kleidung - Über- und Untergröße; Schulmaterialien; Schulverpflegung)? Inwieweit wurde im Vorfeld ausreichend der Sachverstand der Sozialverbände einbezogen und der Stand der Rechtsprechung zum § 28 SGB XII hinreichend berücksichtigt? Sehen Sie einen Bedarf nach einer grundlegenden Revision der Umsetzung der Härtefallregelung (BA-Anweisung) und welches Verfahren wäre hierfür sachgerecht?